

Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deukschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierfeljährlich 1.— Mark. — Anzeigen: die dreigespaliene Petitzeile 20 Pfennig. Codes- und Versammlungsanzeigen die Leise 10 Pfennig. — Sämfliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingestragen unter obigem Citel im Post-Beitungsregister.

Kollegen und Kolleginnen! Befeiligt Euch rege und opferwillig an den allgemeinen Sammlungen für die ausgesperrten Bauarbeiter!

Juhalt: An die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands. — Erwägungen! — Bom Dresduer Kriegsschauplat. — Aus dem Genossenschaftsleben. — Henillebon: England und englische Verhältnisse (XIII.). — Rundschau. — Literatur. — Bersammlungskalender. — Abrechnungen. — Ans-

zeigen.

Be i I a g e: Tarif-Schiedsgericht für das Buchdbruckrei-Hillscheidsgericht für das Buchdbruckrei-Hillscheidsgericht für das Buchdbruckrei-Hilfspersonal in Breslau.

Tarif-Schiedsgericht für das in Buch und Steindbruckreien deschiedsgericht für das in Buch und Steindbruckreien deschiedsgericht Ju Leipzig.

An die vrganisterte Arbeitersquaff Deutschlands.

Die Aussperrung der baugewerblichen Arbeiter ift nunmehr in bie fechfte Boche eingetreten, ohne daß die Beendigung abzusehen ift. Es werben in ber Tagespreffe fortwährend Mit= teilungen und Gerüchte verbreitet, die ben Rampf als einen bereits im Abflauen begriffenen bezeichnen und bas nahe Ende besfelben in Aussicht stellen. Diese Dit= teilungen find burchaus irreführend und burfen feineswegs als Beranlaffung bagu benutt werben, in der Solibarität gegenüber ben Ausgesperrten zu erlahmen. Wenn die Ausfperrung auch weit hinter dem vom Arbeitgeberbund für bas Baugewerbe erwarteten Umfang gurudgeblieben ift und fich große Ungufriebenheit in den Arbeitgeberreihen zeigt, so ist boch die Zahl der Ausgesperrten mit ihren Familien eine so außerorbentlich große, daß die Unter-ftützung der gesamten Arbeiterschaft ihnen nicht entzogen werden barf. Auch bie Dauer bes Rampfes burfte voraussichtlich eine längere fein, — baran bermögen vorläufig alle gelegent= lichen Bermittlungsattionen und Friedenswünsche fernstehender Rreise nicht bas geringfte gu ändern, folange die Bauarbeitgeber nicht felbst ihre unerfüllbaren Forderungen zurückziehen und ben Arbeiterorganisationen Entgegenkommen beweisen.

Mit einer längeren Dauer der Aussperrung in erheblichem Umsange ist also unter allen Umsänden zu rechnen. Angesichts dieser ernsten Situation müssen wir die deutsche gewerschaftlich organisserte Arbeiterschaft von Keuem zu tatsträftigster sinanzieller Untersstützung der Ausgesperrten und ihrer fühung der Ausgesperrten und ihrer Familien aufrusen. Die Sammlungen dürsen nicht mit vermindertem Siser betrieben werden und ihre Erträgnisse nicht nachlassen, sondern sie müssen von den finanziellen Mitteln hängt die Dauer der Widerstandssähigteit der Ausgesperrten und damit auch ihr schließlicher Sieg

in diesem Kampse ab, den jeder organisierte Arbeiter herbeiwünschen umß.

hinsichtlich ber Organisierung ber Sammlungen, ber Ablieserung ber Gelber und ber Onittierung ber eingegangenen Beträge verweisen wir auf unseren ersten Aufruf.

Möge die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands zeigen, daß die ausgesperrten bangewerblichen Arbeiter auf ihre Unterstützung rechnen

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien.

Erwägungen!

Die Ausschreibung unseres Berbandstages ift seitens unseres Zentralvorstandes ersolgt und dis 11. Juli d. J. müssen die Anträge der Zahlstellen an den Berbandsvorstand eingesandt sein. Sine kurze Spanne Zeit für diejenigen, die erst jeht sich mit den Aenderungen der Statuten und zumal, was ja wohl für die allermeisten das wichtigste ist, mit der Aenderung der Unterstützungssähe besassen müssen. Auch der fünste Berbandstag wird der Wünsschafte an viele bringen und es ist wohl mehr wie angedracht, sich mit ansern Unterstützungsspisten und der Wirtung desselben auf die allgemeine Gestaltung unserer Organisation zu besassen.

in Rr. 8 ber "Solibarität" bom 18. April 1908 habe ich in einem Artifel: "Unterstützungsberein ober Kampfesorganisation" darauf hingewiesen, daß burch bie, bem bierten Berbands= tag vorgelegenen Antrage zu unserem Unterftühungsreglement ber Rampfescharafter unferer Organisation zu weit in den Sintergrund ge-brängt würde und das egoistische Moment das bischen Ibealismus über ben haufen werfen muffe. Die Befürchtung, die ich bamals hegte, daß bei Annahme ber beantragten hohen Unterftugungefate unfer Rampfesfonds als Stieftind fungieren wird, hat fich leider bewahrheitet. Gewiß ift ber Beftand ber Saupttaffe in feiner Gesamtheit auch in ben letten zwei Sahren geftiegen und zwar bon 102 459.25 Mf. am 31. März 1908 auf 117 929.38 Mf. am felben Datum bes Jahres 1910. Auch ber auf bas Einzelmitglieb entfallene Teilbetrag hat eine Steigerung erfahren von 7.73 auf rund 8.— Mi. Aber babei muß in Erwägung gezogen werben, daß wir gerabe, was bie Streifunterftütung anbelangt, in ben letten zwei Jahren fehr glimpflich davon gefommen find. Haben wir boch 1908 nur 8378.20 Mf. und 1909 trot einer Reihe größerer Bewegungen nur 15 263.79 Mt. dafür ausgegeben.

Für eine Rampfesorganisation wie die unserige, bie fich erst Schritt für Schritt bas Terrain erfampfen muß, immerbin ein fehr geringer Betrag. Bare auch nur eine ber im Rampf gestandenen Bahlftellen auf einen berart harten Biberftanb geftoßen wie die Rollegen in Dresben, wo mare bann ber im Jahre 1909 erzielte Ueberschuß von 13 461.13 Mt. geblieben? Wären 3. B. nur bie Mitglieber in ben Schutberbandsfirmen in München gezwungen gewesen, einen sechswöchentlichen Rampf zu befteben, jo ware die Salfte ber Berbandstaffe barauf gegangen. Wie aber nun, wenn und ber im nächsten Jahre ablaufende Farif im Buchdruckgewerbe bei feiner Erneuerung Schwierigkeiten bereitet und fich in ben einzelnen Drudftabten eben folde Unternehmer-Starrfopfe fanben wie in Dresben? Ift es nicht angebracht, feine Gebanken auch auf biefen Bunkt, und zwar recht eingehend, zu tonzentrieren? Wird nicht bie wirtschaftliche Mifere unfere Mitglieber zwingen, bie burchwegs zu Maximallöhnen gewordenen tariflichen Minbeftlöhne ein hubsches Stud nach vorwärts zu revidieren, und ist jemand ber Meinung, bag biefes berechtigte Bestreben ohne Monflitte, die unferer Saupttaffe ziemliche Opfer toften werben, abgehen wird? Bebenkt man bies alles, fo muffen wir auf diefem fünften Berbandstag die Frage in ben Borbergrund ftellen, wie erhöhen wir unfern Rampffonbs?

Die Beratung ber auf bem Berbandstag zu behandelnden Antrage fallt diesmal in eine Beit, in ber fich in Deutschland ein wirtschaftlicher Rampf abspielt, wie ihn die deutsche Arbeiterschaft noch nicht gesehen hat. Sollten unsere Kollegen und Kolleginnen aus diesem Riesenkampf nicht auch bei ihrer Antragftellung jum Berbanbstag bie nötigen Lehren ziehen? Sollte noch Reinem ber Gebante getommen fein, daß biefe Musfperrung ber Bauarbeiter nie eingetreten ware, wenn bie Baminternehmer mit einem großen Stampffonds ber Arbeiter zu rechnen gehabt hätten. Gerabe biefer wirtschaftliche Borgang mit allen feinen Bitterniffen ift ein neuer Beweis, bag nur ein guter, ausreichenber Rrjegsfonds bie befte Bewähr ber Sicherung unferer Exiftengen und bas befte Mittel ift, einer tampfeslüfteren, aussperrungswütigen Unternehmerfippe bie Bügel angulegen. Man fage nicht, ein folder Riefenfampf fann und wird uns nicht aufgezwungen werden; nein, mit einer folden Möglichkeit rechne and ich nicht — aber wir brauchen ja nur in Berlin ober einem anberen größeren Drudort vor die Alternative gesiellt werden, einen größeren Rampf führen zu müffen, was find bann 100 000 Richts als ein Objekt zur Berweigerung ber Zustimmung zum Rampfe ober ber bebingungslosen Unterwerfung ber Rollegenschaft! Nicht pessimistische Auffassungen leiten mich, unseren Mitgliebern gerade die Stärkung unseres Kampssonds recht dringend and Herz zu seen lediglich die seste Ueberzeugung, daß der Berband unseren Mitgliedern den besten Diensterweist, wenn er sein Haubtaugenmert in der Zeit der tolossalen Berteuerung aller zum Leben notwendigen Bedarfsartikel auf die weitere Berbessenn der Lohnbedingungen richtet. Wie die Dinge nun einmal liegen, if diese Ziel aber nicht oder nur sehr schwer zu erreichen, wenn durch Mangel an Mitteln jedes weitere Borbwärdsschreiten von vornherein unterbunden wird.

Bieben wir weiter in Betracht, daß eine Beitragserhöhung, die fommen wird und fommen muß, bei ben Berhältniffen des hilfspersonals nicht so hoch sein kann, und daß diese kleinen Mehrleistungen wieder vollständig oder bis zu einem gang geringen Teil, wie in ben letten zwei Jahren, burch erhöhte Unterftühungen aufgegehrt würden, jo mare an eine im Intereffe ber Mitglieber gelegene ausreichende Erhöhung bes Kampffonds auch für die nächsten Jahre nicht gu benten. Wie ficht es nun mit unferen Unterftütungen? Sind fie wirklich jett nach zwei Sahren remedurbedürftig und ift eine Erweiterung bei einer fleinen Beitragserhöhung bon fünf und gehn Pfennig pro Mitglied (mit mehr werben wir faum rechnen fonnen) im Interesse unferes Berbanbes und unferer Mitglieber geboten? Nach meinen erften Ausführungen würde fich eigentlich bie Antwort gang von felbst ergeben. Um bas Bilb aber ju bervollständigen, möchte ich bie Interessenten bitten, an ber hand ber Rechenschaftsberichte bas Wachsen unferer Ausgaben für Unterftütungen zu verfolgen. Allein bie letten zwei Jahre bieten bes Lehrreichen genug. Konnten wir im Jahre 1908 noch mit einer Ausgabe bon 76 807,89 Mit. für Unterftützungen abschließen, fo verzeichnet ber Bericht für 1909 schon 110 894,22 Mark unter bemfelben Konto, also ein Dehr bon 34 086,94 Mf. Ich habe nun nicht die Ueberzeugung, baß bie Unterftütungsfate in ben nächsten Sahren eine Berminberung bei ben gleichen Leiftungen erfahren werben, fonbern ich meine, fie werben noch um ein gang bebeutenbes fleigen, ba ja naturnotwendig bei ber befferen Gestaltung ber Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie sie unser Berband für unsere Mitglieder burchzusehen gewußt hat, eine größere Stabilität bei unferen Berufsangehörigen und bamit in unserer Organisation eintreten wird, die ohne allen Zweifel eine weitere Belaftung unferer Unterftütungsfäte mit fich bringt.

Das hauptfächlichfte Berlangen unferer Mit-

England und englische Verhältnisse.

Reise-Blaudereien von Ab. Th.

XIII. London.

London ift ein Unfinn, ein tompletter Unfinn. Es fängt gehn Rilometer bor feinem Anfang an und hört gehn Rilometer hinter feinem Enbe auf. Es hat überhaupt teinen Anfang und tein Enbe. Und wo es zu Ende zu fein scheint, fängt immer wieber ein Borort an und hinter biefem ein anberer und bann immer wieber einer. London ift eine Erbicheibe für fich. Mit feinen 71/2 Millionen Ginwohnern ift es fo groß wie Berlin, Bien. Baris und Rem Dorf zusammengenommen. Sein Straßenneh besteht aus 19000 Streets, Koads, Gabes, Places Markets, Squares, Garbens und wie die verschiedenen Arten von Strafen, Blagen und Binteln alle beißen. Berlin gahlt etwa 1350 Strafen und Plate, und mit allen Borftädten und Bororten einschlieglich Charlottenburg etwa 2500. Das Londoner Straßennet besitt eine Gesamtlänge von mehr als 11 500 Ktlometer mit jett ziemlich 900 000 Saufern. Sebes Sahr tommen reichlich 45 Kilometer neue Strafen mit etwa 9000 Saufern hingu. London mit den dicht fich anschließenden Bororten umfaßt den fechften Teil ber Gefamtbebolterung von England, Schottland und Frland, alfo bon gang

glieber dürfte wohl in der Erweiterung der Krankenunterstützung zu suchen sein. Ob und wie weit diesem Berlangen Rechnung getragen werden kann, möchte ich hier noch nicht erörtern, meine aber, daß in dieser Beziehung der Berdandstag ein klein wenig Entgegenkonumen zeigen wird. Bergessen dars auch dei dieser Frage nicht werden, daß auf Grund der durch den Berdand erreichten erhöhten Löhne ein großer Teil der Mitglieder in den Ortskassen in eine höhere Unterstützungskasse eingereiht wurden, was bei Unterstützungskasse eingereiht wurden, was bei Berechnung des Juschusses, den wir an Krankengeld bezahlen, nicht außer acht gelassen werden darf.

Die jetigen statutarischen Gate ber Arbeits= losenunterstützung aber können meiner unmaß= geblichen Unficht nach bei einer nur fleinen Bcitragserhöhung vorerst überhaupt nicht erhöht werben, wenigstens auf biefem Berbandstag nicht. Das Warum ergibt fich gang bon felbft, wenn wir auch nur einen fleinen Bergleich mit ben Beitrageleiftungen und Unterftütungefäten ber anderen Organisationen anstellen. Ich betone auch hier, wie schon früher, es moge nicht bie Meining wachgerufen werben, als gonne man ben Mitgliebern nicht eine höhere Unterftütung, aber eine harmonische Zusammensehung muß auch bei biefen Fragen borhanden fein, wenn die gange Seschichte nicht burch einen schrillen Wigton gestört werden soll. Auch die 1908 festgesetzten Streit- und Magregelungsunterftütungen fonnten mindeftens noch bis zum fechften Berbandstag unberändert bestehen bleiben. Mit unferen Rolleginnen möchte ich es aber nicht verberben, wenn ich fage, unter allen Umftanben muß eine andere Regelung ber Wöchnerinnenunterstützung bor= genommen werben, wenn bem Gerechtigfeitsgefühl ber übrigen Mitglieber Rechnung getragen werben Nicht beseitigt foll biefe Unterftützung, bie nun einmal eingeführt ist, werben, sonbern nur einer anberen Regelung unterworfen werben. Die eingehendste Begründung, warum die Notwenbigfeit bagu gegeben ift, wirb an anberer Stelle erfolgen und borurteilsfrei werben bie Delegierten die Lösung auch dieser Frage bor-

Möchten nun unsere Kollegen und Kolleginnen diese Aussührungen dasür nehmen, was sie sein sollen, lediglich Erwägungen bei Beratung der zu stellenden Anträge zu unserem fünsten Berdandstage, gemacht in der Boraussehung, daß unsere Mitglieder den Idealismus beseelt das höchste Biel, das sich der Berdand gestedt — die bessere Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen — in den Bordergrund ihrer Betrachtungen bringen.

Großbritannien. Es hat allein so viele Ein-wohner, wie die nächsten 24 größten Städte bes Landes zusammen, obwohl sich barunter Stäbte wie Glasgow und Liverpool befinden, von benen die erftere fast eine Million, die lettere breiviertel Million Ginwohner gahlt. Berlin mit Bororten umfaßt nur etwa ben fünfundzwanzigften Teil ber Bevölferung Deutschlands und hat noch nicht fo viele Ginwohner wie die fünf nächstgroßen beutschen Städte Samburg, München, Dresben, Leipzig und Breglau gufammen. — London bebedt eine Fläche von 700 englischen Quabratmeilen, bas find rund 1810 Quabrattilometer, während bas gange herzogtum Altenburg nur 1328 Quabratkilometer umfaßt, die beiben Schwarzburg gufammen nur 1802, bas Fürftentum Walbed nur 1121, Schaumburg-Lippe und Lipbe Detmold gufammen nur 1565 und bie beiben Renk zusammen nur 1142 Quabratkilometer. Doch alle biefe Bergleiche tonnen tein flares Bilb geben über bie Unenblichfeit bes Saufermeeres bon Grof-London, beffen Musbehnung bon Oft nach West auf 35 Kilometer, und bon Gub nach Morb auf 28 Kilometer angegeben wirb. — Der Wafferverbrauch beziffert fich auf täglich eine Million Rubitmeter, ber Gasberbrauch auf burchidmittlich täglich brei Millionen Rubikmeter. Da London nach und nach aus verschiedenen früher sebständigen Bezirken zusammengetittet worden ist und fast jeder Bezirk eine Sigh Street (Hoheftraße) befaß, beren namen auch nach ber Berschmelzung nicht geanbert worben find, fo gibt es

Möchten alle einsehen, daß es zur Erreichung dieses Zieles unbedingt notwendig ist, daß der fünste Berbandstag es als ganz besondere Aufsade betrachtet, die Stärfung unseres Kampfsonds vorzunehmen.

München. Alb. Sch.

Dom Dresdner Kriegsschauplak.

Am 29. d. M. und folgende Tage tagt in Stuttgart die diesjährige Hauptversammlung bes Deutschen Buchdrucker=Bereins. Unter Buntt 8 ber Tagesordnung sollen "Angelegenheiten bes Deutschen Buchdruckertarifs und bes hilfsarbeitertarifs" verhandelt werden. Welchen Umfang die Diskuffion über die hilfsarbeiterfrage annehmen wird und ob wichtige Beschlüsse gefaßt werden, läßt sich im Augenblick nicht doraus-sagen. Aber bestimmt zu erwarten ist, daß die Dresdner Tarisfrage im Bordergrund der Beratungen des betreffenden Tagesordnungspunktes stehen werde. Zu dieser Auffassung find wir durch einen Bericht über die am 1. Mai in Pirna siattgefundene Hauptversammlung des Kreises 7 (Sachsen) bes Deutschen Buchbruder-Bereins gekommen, den die "Zeitschrift" in ihrer Nr. 37 veröffentlicht hat. Folgende dort einstimmig angenommene Resolution wird ber Stuttgarter Tagung vorliegen:

"Die Kreisbersammlung ersucht die zur Stuttgarter Hauptversammlung belegierten Abgeordneten unter hinders auf die in der Dresdner hilfsarbeitersrage früher ergangene Entscheidung betreffs der Firma Stengel u. Co. und fürzlich betreffs der Lehmannschen Buchdruckeri dahin zu wirken, daß das Tarisamt in seinen Entscheidungen teine über die Bestimmungen des Deutschen Buchdrucker-Tarischinausgehende Anordnungen trifft. Die Dresdner Delegierten werden die nähere Begründung zu diesem Antrage in der Stuttgarter Bersammlung geben."

Bie unseren Lesern bekannt ist, beziehen sich bie hier angezogenen Entschiungen des Tarisamtes in beiden Källen auf die Tarissewegung des Hispersonals. Im Falle Stengel u. Co. der über zwei Jahre zurückliegt, handelt es sich um die sofortige Entsassung eines Buchbruckers, der sich weigerte, während des Ausstandes der sich weigerte, während des Ausstandes der hilfsarbeiter Streitbrecher anzulernen. Das Tarisamt hat zuungunsten des betrefsenden Gehilsen entschieden, weil das hilfspersonal untersontraktbruch die Arbeit niedergelegt hat. Gleichzeitig wurde aber zum Ausdruck gebracht, daß im Falle eines gesehmäßigen und den tarissischen

heute in London nicht weniger als 31 high Streets, zu benen sich noch brei high Roads geschlen. Zur Unterscheidung wird der Name des Bezirks hinzugesügt, so daß es eine high Street Barnes, eine high Street Clapham, eine high Street Harnes, eine high Street Marylebome gibt und so ins Unendliche sort.

Welche Momente aus dem Leben und Treiben einer folden Riefenftabt, welche Gebäube, welche Strafenbilber, welche Ginzelheiten aus bem Geschäftsleben, welchen Sonderzug aus-bem Berkehrswesen foll man nun herausgreifen, um bem Lefer ein anschauliches Bild über bas Ganze gu zeichnen? Soll man bon ber Themfe reben und ihren 26 Brücken, von benen die gewaltige Tower-Bridge allein 24 Millionen Mark kostete? Ober foll ber Lefer nach ben riefigen Dod's geführt werben, in benen die größten Seefchiffe aus aller herren Länder ihren unerschöpflichen Bauch lecren und alle nur benkbaren tierischen, pflanglichen ober mineralogischen Produtte auf ben Weltmarkt werfen? Ober fou die Biccabilly Street, in ber ein Mlubhaus ber Lords, ber Finang- und ber Sanbelsariftofraten neben bem andern in gefättigtem Reichtum sich erhebt, ber= glichen werben mit bem graufigen Glend in ben verlorenen Gaffen von Whitechapel (Beitschäppt), bas sich hinter bem Tower an bas Themseufer queticht, als wolle es sich ben Augen ber forschenben Bolicemen verbergen? Soll von ber City gerebet werben, in ber bas Leben ber Siebenmillionenstadt fich tongentriert wie in einer eletBrundfaten entsprechendem Borgeben des Silfspersonals die Gehilsenschaft berechtigt, ja sogar verpflichtet ist, eine gewisse Solidarität zu üben. Diesem Entscheid trugen die Buchdruder bei der letten Tarifbewegung des Dresdner Silfspersonals Rechnung, indem fie in der Lehmann's fchen Buchbruckerei mit einer Ueberftundenberweigerung ben unter Wahrung ber tariflichen Grundfate und ber gefetlichen Bestimmungen in ben Ausstand Getretenen gur Silfe fommen wollten. Zwar hat auch hier das Tarifamt den Schilsen formell Unrecht gegeben, jedoch flipp und Nar die Wege vorgezeichnet, die bei der Einführung eines örtlichen Silfsarbeitertarifes innegehalten werden muffen. Diefe Beichluffe pasten aber ben Dresdner Druckereibesigern nicht. Richt allein, daß fie die Beifungen bes Tarifamtes nach jeber Richtung bin ignorierten, fie halten es auch für notwendig, die Stuttgarter hauptversammlung zu veranlaffen, das Tarifamt wegen seiner Haltung zu rüffeln. Ob dies geschieht und welche Stellung bas Tarifamt hierzu nehmen wird, läßt fich nicht gut vorausfagen. Allerdings, wenn Tarifamt alle Parteien gleich behandelt (woran wir nicht zu zweifeln wagen), bann befommen die Protestler folgende Antwort:

"Das Amt weist deshalb diesen Brotest als ungebührliche An= maßung zurück." — —

Das würde sich zwar etwas grob anhören, wäre aber konsequent und nach unserer Meinung richtig.

Für die Beranlaffer der gegen das Tarifamt gerichteten Resolution ift aber weniger biefe felbft. als die "lange und lebhaft bewegte Debatte, bei ber es nicht gang ohne Scharfen abging", bezeichnend, die über bie Silfsarbeiterfrage im allgemeinen in Pirna gepflogen wurde. So weit Die Aussprache in dem Bericht festgehalten ift, bietet sie viel lehrreiches Material für bie Beurteilung jener Arcife im Pringipalslager, Die ftandig beftrebt find, einen friedlichen Ausgleich ber Intereffengegenfage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in unferem Berufe gu hintertreiben. Bum Beweise, daß wir eine folche Meinung nicht aus ber Luft greifen, mögen bier einige Ausführungen aus bem Bericht wiedergegeben werben.

Den Reigen eröffnete Bägler = Dresben, inbem er fragte:

"warum die Areisseitung die Oresdner zu einem hilfsarbeitertarise bränge, womit doch nur eine Berallgemeinerung der Berliner Berhäftnisse herbeigeführt werde. Er ninmt an, daß das unter dem Oruck von Berlin geschehen

trischen Zentrale bie Kabelleitung für Abgabe bon Licht und Kraft? Soll bon ber Bant bon England ergahlt werben, die nach außen fein einziges Fenfter hat, in ber oft über 500 Millionen Mark Gold baliegen, bei ber Milliarden über Milliarben an Werthapieren hinterlegt find, die gegen tausend Beamte beschäftigt und beren Grundstäche über 16 000 Quadratmeter ausmacht? Ober wünscht ber Leser vertraut gemacht zu sein mit ben Untergrundbahnen, die jest bas gange innere London burchziehen, für beren Erbauer ber Begriff "technisch unmöglich" überhaupt nicht gu bestehen scheint, die in einer Tiefe bis zu über breißig Meter unter ber Themfe hinweggeführt worden find, die fich im Dunkel bes Erbenichofies freuzen, einander ausweichen, über= und unter= einander weglaufen und in benen man für einen Benny ober für zwei Bence (8 beziw. 16 Pf.) Streden burchfährt, ju beren Burudlegung man als Fußganger Stunden brauchen würde? Sett gibt es bereits neun Gefellichaften, bie felbftan= bige Untergrundbahnen in Betrieb haben. Ober foll von ben Museen ergählt werden, beren es ein volles Biertelhundert gibt, und in benen Eng-Tand alle die wiffenschaftlichen, fünftlerischen und materiellen Schate aufgespeichert hat, bie in jahrhundertelangen Raubzügen aus allen Beltteilen zusammengestohlen worden find? Wo also foll man zu ichilbern anfangen und wo aufboren? Es bleibt eben babei: Lonbon ift ein Unfinn.

sei, was ihn verwundere, da Leipzig doch keine guten Erfahrungen mit dem Tarife gemacht Wie hatte es fonft tommen fonnen, bag innerhalb einer Tarifperiode eine zehnprozentige Lohnerhöhung verlangt worden fei. Auch in Samburg seien unangenehme Erfahrungen gemacht und juristische Bebenken bagegen erhoben worden, daß die allgemeinen ftimmungen binbend fein follen. Bas habe bie Buchdrucker-Tarifgemeinschaft und der Tarifausschuß mit der hilfsarbeiterfrage ju tun? Dem Beschluffe, bag mit ben Silfsarbeitern Tarife abzuschließen seien, und bag bie Gehilfen bas Recht haben follen, babei mitzuwirfen, muffe entgegengetreten werden. Es muffe festgestellt werden, daß biefer Befchluß zu Unrecht erfolgt ift; es fei nichts barüber bekannt, baß ber Berein mit anderen Tarife abschließen

Darauf antwortete ber Areisborfitende S au berlich = Leipzig, ber erflärte:

"cs fonne feine Rebe babon fein, bag Leipzig unter bem Drucke bon Berlin handele. Wenn es den Anschein habe, fo sei das darauf zurückzuführen, daß, wie anderwärts, so auch in Leipzig sich die Berbältnisse allmählich zu den Großstadtverhältnissen entwickelten, wie sie in Berlin schon seit langem bestehen. Die allgemeinen Beftimmungen bes Silfsarbeitertarifs feien allerdings zwischen bem Buchbrucker-Berein und bem Berband ber Silfsarbeiter bereinbart worden und zwar deshalb, weil fich die Notwendigkeit ergeben habe, ben Uebergriffen und Butiden ber Silfsarbeiter, die bor bem in ben berichiedenften Orten und Drudereien an Tagesordnung waren, mit einheitlichen Bestimmungen entgegenzutreten, um ben Ort beziw. Die Druckerei, Die geordnete Zustände wünfche, schüten zu konnen. Es fei falich, bag in Leipzig schlechte Erfahrungen mit bem Silfsarbeitertarife als folchen gemacht worben feien; geklagt wurde nur, und allerdings leiber mit Recht, über grobe Ungehörigfeiten ber Leitung bes Leipziger Silfsarbeiterberbandes; Rundi= gungen feitens bes Silfspersonals behufs Erlangung einer zehnprozentigen Lohnerhöhung feien nur in Drudereien borgetommen, die bermeintlich oder tatfächlich ben Tarif nicht anerfannt hatten und biefe Differengen feien fofort burch bas Schiedsgericht geregelt worben, nachbem ber Tarif anerkannt worden war. ber Deutsche Buchbruder-Berein gur Festsetzung ber allgemeinen Bestimmungen mit bem Berbanbe ber Silfsarbeiter gefchritten fei, jo fei bas analog seiner Auffassung bes Tarif-gebankens geschehen, die er in ber Tarisgemeinichaft mit ben Gehilfen betätige. Die allae= meinen Beftimmungen, und mit ihnen ein Hilfsarbeiter-Tarif überhaupt, können nur da eingeführt werden, wo eine örtliche Bereinbarung über die Löhne zustande kommt, und auch dann bleibt es noch jeder Druderei undenommen, ben Silfsarbeitertarif anzuerkennen ober fich außerhalb besselben gu fiellen, wie bas ja in Leipzig ber Fall ift."

Die Ausführungen Bagler's zeugen bon fo großer Untenntnis ber tatfachlichen Berhaltniffe, baß man nur schwer bas Gefühl los wirb, baß es fich bei bem Manne um die bestimmte Absicht handelt, seine Kollegen irre zu führen. Auch ihm mußte bekannt fein, bag bie "Aug. Beft." abgeschlossen wurden, ehe der Berliner Tarif zustande tam und daß sie für Berlin niemals Geseteskraft erlangt hätten, wenn sich die Hilfs-arbeiterschaft bort nicht entschlossen hätte, nur mit Rudficht auf die Brobingberhältniffe manche Borfchrift mit in ben Rauf gu nehmen, bie für bie Berliner Berhältniffe längft nicht mehr zeitgemäß find. Saben boch bie Berhandler auf Bringipals= seite fortgesett gegen jebe von den Silfsarbeitern beantragte Berbesserung die Berhältnisse der Kleinbetriebe und der Provinzorte, meistenteils mit Erfolg, ins Treffen geführt. Und nur unter bollfter Berudfichtigung folder Ginwendungen ift ber Abschluß bamals zustande gefommen. Zieht man noch in Betracht, bag bie in Dresben geforderten Löhne durchaus nicht mit den in Berlin gezahlten zu vergleichen find, und nachweislich schon bor ber Tarifbewegung von den Dregdner Prinzipalen gezahlt wurden, dann begreift man den Widerstand der Herren und ihre bei den Haaren herbeigezogenen Ausstüchte einsach nicht. Sehr naid klingt die Frage "was habe die Buchdruckertarisgemeinschaft und der Tarisausschus mit der Hilfsarbeiterfrage zu tun?" Wir wundern und hierbei nur, warum Herr Küfler nicht damals, als der Tarisausschuß die Regelung der Arbeitszeit nach den neuen Gewerbeordnungsbestimmungen auch sir Hilfsarbeiter, ohne dies zu fragen, einsach per Ordre du musti don oben herad derkeiterte, schon die Frage auswarf, was dieser Tarisausschuß über die Arbeitszeit der Hilfsarbeiter zu bestimmen hat?

Wir werben ja feben, wie fich bie Stuttgarter Sauptversammlung zu der Disziplinlofigfeit ber Dresduer Mitglieder bes Deutschen Buchbrucker-Bereins ftellen wird und ob fie barüber pringipiell Marheit schaffen wird, wie weit neben bem Buchbrudertarif auch mit "andern" Tarife vereinbart werben können. Soffentlich wird aber in Stuttgart die Tarifibee geschickter vertreten, als dies in Birna von Herrn Säuberlich geschehen ift. Denn bas. was er bort über bie Beweggrunde gu bem Tarifabschluß verraten hat, war alles andere, nur nicht geeignet, die Tariffache zu fördern und das eigentliche Wesen unserer Tarifgemeinschaft den Gegnern erkennen zu lassen. Wenn nur die "Uebergriffe und Putsche der hilfsarbeiter" ben Tarif herbeigeführt hatten, bann ftanbe biefer wahrlich auf ichwantenbem Boben. Und follte es dennoch so sein, dann hätte Herr Säuberlich lediglich eingestanden, daß nur dort der Taris-einsührung das Wort geredet wird, wo durch diesen das Hisspersonal niedergehalten werden foll. Wir wollen erwarten, bag in Stuttgart folche Anschammgen keinen Nährboben finden. Wenn ferner burch ben hinweis auf die Leipziger Praxis, daß nicht alle Pringipale eines Ortes, die dem bertragschließenden Berein angehören, ben Tarif anerfennen brauchen, bie Sache den Dresdner Tarifgegnern schmachaft gemacht werden foll - bann ift bas mehr wie gewagt. Selbst das Leipziger Schiedsgericht hat diese Anschauung als rechtswidrig hingestellt, und wir möchten boch entschieden bagegen Berwahrung cinlegen, daß bon fo berufenen Berfonen, wie es ein Rreisvertreter ift, Rechtsirrtumer gur Berallgemeinerung empfohlen werben follen. Auch hierin könnte in Stuttgart eine entsprechenbe Rechtssicherheit geschaffen werben.

(Schluß folgt.)

Aus dem Genollenschaftsleben.

Ms Gewerkschafter find wir naturgemäß außerorbentlich intereffiert baran, bag in ben Arbeiterkonsumgenoffenschaften und ihren trieben ausreichende Löhne gezahlt werben und möglichft gunftige Arbeitsbedingungen berrichen. Diefes Streben ber in Betracht fommenben Gewerkschaften wird burch bie Bentralorganisation ber Genoffenichaften, bem Bentralberbanb Deutscher Ronfumbereine nach beften Straften geforbert und feinem Ginfluß find ja auch bie auf bem borjährigen Genoffenschaftstage und nachdem wohl fast ohne Ausnahme einge-führten Tarise mit dem Berband der Handels-und Transportarbeiter und dem Berband der Bäder, Konditoren etc. zuzuschreiben. Natürlich ist diese Zentralinstitution auch in ihren eigenen Betrieben bemisht, Arbeitsverhältnisse herzu-stellen, die entweder tarismäßig sind, oder wo keine Tarise abgeschlossen sind, vordisolich für andere Arbeitgeber und für die Genoffenschaften wirten. Daß sich bieses Bemühen auch auf die mit dem Zentralverband engliierte Groß-Eintaufsgefellichaft überträgt, ift felbstverständlich und diefe hat mit ber Uebernahme ber Tabatarbeitergenoffenschaft auch eine Neuregelung ber Lohn= und Arbeitsbedingungen ber in ben brei Zigarrenfabriken Hamburg, Frankenberg i. Sachsen und Hockenheim i. Baben beschäftigten Tabatarbeiter in die Bege geleitet. Um 11. April b. J. ift ein Ginheitstarif auf brei Jahre abgeschlossen worden, der bei einer wöchentlichen Arbeitszeit bon 551/2 Stunden beftimmt, baß bie tägliche Arbeitszeit 91/9 Stunben nicht überschreiten barf und bie Afforblöhne mit

Anerkennung eines Minimums erhöht. Die | Wochenlöhne betragen in Hamburg für Zurichterinnen 12 bis 15,50 Mf., für die männlichen Arbeiter 22 bis 26 Mf., Ueberstunden werden mit 70 Bf. bergütet. Für bie beiben anderen Orte betragen die Wochenlöhne 18 bis 23 Mf., für Ueberftunden werden 50 Bf. bezahlt. Die Beitrage für die Alters= und Invalidenversicherung werben von ber Groß-Ginkaufsgesellschaft allein gezahlt und allen länger als 2 Jahre beschäftigten Arbeitern wird ein Sommerurlaub von einer Boche unter Fortzahlung des Lohnes gewährt.
— Berglichen mit den Lohn= und Arbeits= bedingungen in Privatbetrieben bebeuten biefe Tarifbestimmungen für die Arbeiter eine erhebliche Befferstellung und ben rauchenden Mitgliebern ber Genoffenschaften fann nicht warm genug empfohlen werben, fich ber Erzeugniffe aus biefen Betrieben zu bedienen; gehört es boch gu ben Pflichten bes gewertschaftlich organisierten Arbeiters, folde Fabrifate, die unter anständigen Bebingungen hergestellt find, allen anderen vorzuziehen.

Bestbeutschen In ftanbägeitung stellt ein Mitarbeiter aus Köln eine Berelenbungstheorie bes felbständigen Mittelftanbes auf. Datürlich find es bie Ronfumbereine, welche bie Schulb an ber Berelendung tragen und in schauerlichen Bildern rollt er die traurige Zu-funft des Mittesstandes auf. Danach sind die Detaillisten dem sicheren Untergange ge-weiht, wenn sie nicht ihren Unterdrückern, den den finm vereinen, entgegentreten wollen; der Fernstehende ahnt gar nicht, zu welcher Gefahr sich die Konsumbereinsbeswegung bereits ausgewachsen hat. Die Genoffenschaften verkaufen ihre Artitel no = torisch zu höheren Breisen, als ber Detailfaufmann, aber trothem Iciftuna&fähiae läuft bas Bublifum in großen Maffen in bie Ronfumbereine und ichaltet ben Mittelftand bollftanbig aus. bies fowohl für ben einzelnen, als wie auch für ben Staat als Ganges eine Gefahr bebeutet, burfte für eine furgfichtige Regierung gu bebenten an der Zeit sein, denn der selbs ftändige Mittelstand ist das Fundas ment ber gefellichaftlichen Ordnung und die beste Stüte von Thron und Altar, während die Konsunge-Ronfumge= MItar, noffenichaften ben Butunfsftaat erreichen wollen. - Schredlich, biefe bofen Menfchen, bie in Maffen in bie Ronfumbereine laufen, und bort "höhere Breife" bezahlen, anftatt ben "Stugen bon Thron und Mtar" ihre Waren abzufaufen. Und was wird bas nur für ein Bufunftsftaat fein, in welchem es feinen Mittelftand, feine Detailliften mehr gibt - - ware es da nicht besser gewesen, der Komet hätte mit seinem Schwanze die Welt zertrümmert ober wenigstens die teuflischen Konsumbereine mit Blaufäure vergiftet?

Doch Scherz beiseite. Sie zeigen sich mal wieder in ihrer ganzen Glorie, die Herren Detaillisten, und bibbern in banger Furcht dor der ihnen zehnmal überlegenen Organisation der Konstumenten. Den Staat wollen sie aufrütteln, auf daß er dieser Sesahr ein Ende mache und benitzen dazu natürlich das prodate Mittel, den roten Lappen zu schwenken. Und weil sie in ihrer Kurzsichtigkeit sich selbst als dem Wittelpunkt der Weckt einderinglich vor Augen sühren, was sür recht eindringlich vor Augen sühren, was sür gute, dradserhaltende Kinder er an ihnen hat, denen zu Liede er die dösen Konsumwereine erdrosseln muß.

So ehrlich fagen die herren Krämer nicht oft, was von ihnen zu halten ist, darum mußte dieses Selbstbekenntnis niedriger gehängt werden, dielleicht gehen dadurch doch manchem Arbeiter und mancher unter den teuren Lebensmittelpreisen seutze, denen sie mit ihrer Kundschaft das schwer erwordene Einkommen zuträgt. Wer nachentl, der kann daraus nur die eine Lehre ziehen die wir gewerkschaftlich organisierten Arbeiter es für underenden mit unserer Arbeiterehre halten

sollen, den Leuten unser Geld zuzutragen, die und so offensichtlich bekämpsen. Unserthalben mag diese Stüge von Thron und Altar zusammenbrechen und dies Fundament der gesellschaftlichen Ordnung zerrieben werden; wir Arbeiter werden minsten wirtschaftlichen Organisationen das Fundament für einen Bau abgeben, darin Freude und Friede herrschen werden für alse Menschenkinder.

Die Großeinkaufsgesellschaft veröffenklicht aus ihrer Raffeeröfterei die Zahlen der ersten drei Monate d. T. Danach betrug der Bersand im Fanuar 136 206 Kilogramm, im Februar 139 081 kilogramm, im März 153 571 Kilogramm, zussammen asso 428 858 Kilogramm gegen 409 569 kilogramm während der gleichen Zeit des Borjahres, das ist ein Mehr von 19 289 Kilogramm.

In Berlin machte vor einiger Zeit ein Butterbonfott von sich reden, ber gur Abwehr ber eminent hohen Butterpreife in Szene gefett mar. Er blieb aber ohne Wirfung und mußte wirkungslos bleiben, weil er keine Massen hinter sich hatte. Er war von der hirsch-Dunderschen Metallarbeiterorganisation angeregt worden, fand aber nicht viel Gegenliebe. Neberhaupt ift ber Bontott eine zweifelhafte Baffe, noch bagu bei Nahrungsmittel, wie einem fo notwendigen Butter es ift. Saben wir boch erkennen muffen, bağ nicht einmal ber vom letten Barteitage beichlossene Schnapsbohfott burchgeführt werben fonnte, obgleich ber Schnaps boch nur ein Genuß= mittel ist, noch dazu eins, in dessen Güte man billiae Aweisel setzen kann. Nun ist es interbillige Zweifel feten fann. effant zu schen, wie so reaktionare Blatter wie bie "Hamburger Nachrichten" und die "Post" sich gu biefem Butterbohfott ftellen. Gie ichieben bie Urfache ber Breissteigerung bem Berliner Buttergroßhandel in die Schuhe, ber Taufende von Fäffern in feinen Rühlräumen gu lagern hat, um burch bermindertes Angebot erhöhte Breise berbeiguführen. Die Scharfmacherblätter empfehlen nun als Ecgengewicht die Gründung eines Känferbundes, der den vom Zwischenhandel beliebten Brattifen in ber Preiserhöhung einen wirffamen Riegel borichieben fann.

Eine ungewohnte Erscheinung! Scharsmacherblätter empfehlen Konsumbereine gegen die preisdertensernde Politit des Zwischenhandels! Denn die bestehenden Konsumbereine sind die wirkungsvollsten Känserbünde. Das Zugeständnis der preisdertenernden Politit des Zwischenhandels aus berusenem Munde ist sir die Konsungenossenschaften bei gegebener Zeit zu bedienen wissen. Die organisierte Arbeiterschaft sollte auch hier "den Feind nügen", er lehrt sie, was sie tun nuß!

©ert.

Rundschau.

Seilbronn. Die "Zeitschrift" läßt sich aus Seilbronn über die Tarisbewegung furz berichten und bemerkt u. a., daß sich unter dem in Kündi-

gung stehenden Personal "15 Mädchen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren" besinden, "also in einem Alter, wo die Einsicht in die wirtschaftlichen Verhättnisse ganz besonders entwickelt zu sein pstent." — Diese boshaft sein sollende Bemerkung hätte sich die "Zeitschrift" schon deswegen ersparen sollen, weil ihr bekannt sein dürste, daß es auch eine ziemliche Anzahl viel älterer Prinzspale gibt, deren besonders entwickste Einsicht in die wirtschaftlichen Verhättnisse es ihnen geboten erscheinen läht, sich ihre Ausbentungsobsette am siedsen unter den 14 die 18 jährigen unersahrenen Arbeiterinnen zu wählen. Im übrigen registrieren wir solche Aultung der leitenden Organe des Deutschen Buchdrucke-Vereins.

ueber 100 000 Mitgliederzunahmen in den Gewerkschaften für das Jahr 1909 wird zu konstatieren sein. Nach den bisher vorliegenden Jahresadrechnungen von 25 Zentralberdänden naben diese schon eine Zunahme von rund 80 000 Mitgliedern zu verzeichnen. Dabei lastete im Jahre 1909 noch die Kriss schwer auf der deutscher Inden Anderen den Muschen und größertsbewegung in diesem Jahre eine noch größere.

Tiferatur.

Der preußische Wahlrechtskampf und seine Lehren. Lortrag von Frau Rosa Luzemburg. Berlag der Buchhandlung Bolksstimme zu Frankfurt a. M. Preis 10 Bf.

Einem in weiten Kreisen vielsach geäußerten Wunsche nachsonmend, hat die Verlagsbuchhandslung J. H. Diet Nachsolger in Stuttgart sich entschlossen, von August Bebel, Aus meinem Leben, eine Lieserungs-Ausgabe erscheinen zu lassen. Die Firma Paul Singer, Berlagsanstalt und Buchdruckerei in Stuttgart, hat diese Ausgabe in Bertried übernommen. Die Lieserungs-Ausgabe wird aus 14 hesten à 10 Ph. bestehen. Die Expedition des ersten heste beginnt am 24. Mat. Won da ab wird alle acht Lage ein hest erscheinen. Die hefte sind durch sämtliche Parteisitialen und kolporteure zu beziehen.

In Freien Stunden. Heft 17 und 18 sind ersichienen. Der Inhalt ist folgender: Die Abendburg, von Dr. Bruno Wille (Fortsetung). — Komana, Erzählung von Theodor Mügge. — Das versteigerte Kaisertum. — Die Bunderlampe. — Dies und jenes. — Wit und Scherz. Preis pro Kummer 10 Pf. Probenummern gratis vom Berlag Buchhandlung Borwärts, Berlin SB. 68.

Verkammlungskalender.

Frankfurt a. M. Mitglieber-Bersammlung am Dienstag, ben 31. Mai 1910, um 7 Uhr abbs. im Setwerkschaftshaus, Kolleg 8 und 9. Die Tagesordnung wird durch Laufzettel bekannt gegeben.

Abredinungen

gingen in biefer Woche aus folgenden Bahlftellen ein:

Essen 60.—, Gießen 10.86, Königsberg 183.66, Leipzig 3076.—, Stuttgart 325.11, Würzburg 25.— Mark.

H. Lobahl.

Machruf.

Am 18. Mai verstarb nach langem, schweren Leiben unser Kollege

Nikolaus Waik.

Ein bleibendes Andenken bewahrt dem Berftorbenen

die Wifgliedligaff Hamburg.

Bachruf.

Am 19. Mai verschied nach längerer Krankheit unser verehrter Chef, Herr

Kommerzienrat Max Wüller.

Wir bedauern sein Hinscheiden aufs tiefste und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Hofbudidruckerei.

Karlsruhe (Baden), 19. Mai 1910. Die Hilfsarbeiter der Müller'ldgen

Beilage zur "Solidarität"

12r. 22.

Berlin, den 28. Mai 1910.

16. Jahrgang.

Tarif-Schiedsgericht für das Buchdruckerei - Hilfspersonal Berline und Umgebung.

Sihung am 4. Mai 1910.

Bur Berhandlung ftehen bier Rlageantrage. 1. Gin 191/2 jahriger Saalarbeiter, ber mit — Mit. entlohnt wird, flagt auf Zahlung bes Der Beflagte tariflichen Lohnes von 23,- Mit. ist nicht Mitglied bes Bereins Berliner Buchbrudereibefiger, erflart fich jedoch auf Befragen bereit, das Schiedsgericht anzuerkennen. Er behauptet, bis jest nicht gewußt zu haben, baß ein Tarif mit ben Silfsarbeitern abgeschloffen fei. Auch habe ber Kläger anläglich eines Zulagegefuches fich nicht auf ben Tarif berufen. bem ber Rlager berfichert, bon nun ab ben Tarif unbedingt anzuerkennen und für bie Folge ben bem Rläger laut Tarif zusiehenden Lohn zu zahlen, zieht bieser seine Klage zurud.

2. Gine Anlegerin flagt auf Bezahlung eines Wochenlohnes in Sohe von 19,— Mi. wegen Ent-lassung ohne Einhaltung ber tariflichen Kündigungsfrift. Der beflagte Firmeninhaber hat fich verschiebentsich über vorgekommene Materials biebstähle im Betriebe in fehr lauter Weise aufgehalten. Sierdurch fühlten sich an bem fraglichen Tage verschiebene bort beschäftigte Personen, barunter auch bie Rlägerin, beleibigt, und fie gaben ihrer Entruftung über bie Schimpfereien in Worten Ausbrud. Der Firmeninhaber erflärte bierauf ber Rlägerin, baß fie gehen tonne, wenn es ihr nicht paffe und fagte ihr gleich barauf, baß fie überhaupt fofort gehen folle. In ber münblichen Berhandlung machte ber die Firma vertretende Fattor geltend, daß ber Beklagte mit ben Beschuldigungen bie Alägerin nicht gemeint habe. Als biefe sich jeboch nicht beruhigt habe, fei ihr wohl gefagt worben, fie tonne gehen. Der Faktor aber habe sofort seinen Chef auf bas Unftatthafte feiner Sandlungsweise aufmertfam gemacht, worauf biefer einlentte und bie Rlagerin jum Beiterarbeiten aufforbern ließ. Die Rlagerin beftreitet diese Darficulung nicht, glaubt jedoch, tropbem ein Recht jum sofortigen Berlaffen ber Arbeit gehabt zu haben.

Das Schiedsgericht beschließt ein ftimmig, bie Rlage abzuweisen unter folgenber Be-grunbung: Es ift einwandsfrei festgestellt, bag bie Rlägerin bon ber Beflagten jum Beiterarbeiten aufgeforbert worben ift. hieraus gehi hervor, daß die Firma nicht die Absicht hatte, bie Rlägerin fofort zu entlaffen. Es ftanb ihr also frei, in ber Ründigungsfrist weiter zu arbeiten. Wenn sie bies nicht tat, so begab sie fich ihres Rechtes und war allein baran schulb, baß fie plötlich arbeitslos wurbe.

3. Gin Silfsarbeiter Magt wegen Bahlung

eines Tagelohnes wegen fündigungslofer Ent-Der Rläger war bei ber beflagten Firma als Anleger für einen Wochenlohn bon 26,- Dit. beschäftigt. Es ift bei biefer Firma üblich, baß bie Anleger, welche alle Arbeiten berrichten und auch mit bem handwagen fahren, über bas tarifliche Minimum entlohnt werben: so erhielt ein Anleger 30,- Mt., ein anberer 27,- Mt. Kläger ift auch bin und wieber mit bem Wagen gefahren, auch am 12. März b. J. verlangte die Firma, daß er mit einem Transportwagen wegfahren follte. Der Mläger lehnte bies ab mit bem Bemerfen, daß biefe Arbeit nicht ständig bom Unleger verlangt werben tonne und wies barauf bin, daß für die Leistung berartiger Arbeiten die anderen Anleger einen Lohn= aufschlag erhalten. Darauf erfolgte bie fofortige Entlassung. Kläger glaubt, daß die Firma aus biesem Grunde zur plöplichen Entlassung nicht berechtigt war, fonbern bag er batte gefündigt

werben muffen. Er war nur einen Tag arbeitslos.

Der Bertreter ber Beklagten führt aus, baß es fich in ber zur Verhandlung ftehenden Sache um einen fleinen Korbwagen handelt, welchen ber Rläger nach einer anderen Firma fahren follte. Diefe Arbeit tommt nur ab und gu bor und ift auch bon bem Rläger ftets geleiftet worben. Der erwähnte Anleger, welcher 30,- Mt. Lohn erhalt, ift bereits fünf bis feche Sahre im Betriebe beschäftigt.

Die Rlage wirb mit Stimmengleich= heit abgewiesen.

Begründung: Die Bringipalsvertreter ftehen auf bem Standpunkt, bag ber Rlager keinesfalls berechtigt war, bie ihm aufgetragene Arbeit gu berweigern. Wenn er ber Meinung war, daß er nach bem Tarif nicht verpflichtet war, bie geforberte Arbeit zu verrichten, fo hatte er bas Schiedsgericht anrufen und bis zu beffen Enticheibung bie Arbeit leiften muffen. ber Tarif jur Entscheibung biefer Frage angezogen werben foll, fo muffe immerhin auf ben § 2, Absat 3, hingewiesen werben, in welchem es heißt, daß das hilfspersonal verpslichtet ist, "Gänge zu besorgen" usw., wenn auch nicht in Abrede gestellt werden solle, daß es in Berlin nicht üblich fei, Silfsarbeiter ftanbig gu Arbeiten ber geforberten Art gu berwenden. Sier handle es sich aber in erster Linie nicht um eine Tariffrage, sonbern um bas Recht ber sofortigen Entlaffung bei fortgefetter Arbeitsberweigerung gemäß § 123 ber Gewerbeordnung. Gine folche Arbeitsverweigerung liege hier bor, baher fei bie fofortige Entlaffung begründet gemefen.

Die Silfsarbeiter fteben auf bem buntt, bag bas Bieben bes Sandwagens nicht gu ben Obliegenheiten eines Unlegers gebore und baß ber Rlager baber berechtigt gemefen fet, bie Leiftung biefer Arbeit gu verweigern. Der Rlager habe fich außerbem nicht beharrlich geweigert, biefe ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten. Mus biefem Grunde tonne bie funbigungelofe Entlassung bes Klägers nicht als berechtigt angesehen

Gine Ginigung tonnte nicht ergielt werben, baber mußte wie oben gesagt entschieden werben.

4. Gin unorganisierter Abzieher flagt, nachbem ihn bas Gewerbegericht an bas Schiebsgericht berwiesen, auf Zahlung von 51,04 Mt. wegen fündigungsloser Entlassung. Rläger behauptet, an bem fraglichen Tage, an bem feine fofortige Entlassung erfolgte, zwei Bogen schlecht ausgebundenen und berftaubten Sat jum Abgiehen erhalten zu haben. Bei ber ihm gur Berfügung stehenben Breffe war eine Burichtung nicht möglich, weswegen er feine guten Abguge liefern Darüber entspannen fich mit bem Befchäftsleiter Meinungsbifferenzen, in beren Berlauf ber Rläger fofort entlaffen wurde.

Auf Borhalten bes Schiedsgerichtes, bag beibe Barteien an ben Grengen bes Erlaubten fich bewegt hatten, tommt ein Bergleich bahin zustande, bag bie Firma fich bereit ertlart, bem Kläger ben Lohn für eine Woche in Sohe bon 26,- Mt. ju gahlen. hiermit ift ber Mager einverstanden, wodurch bie Rlage gegenstandelos

Carif-Schiedsgericht für das Budidruckerei - Hilfsperfonal in Brrslau.

Sitzung vom 2 Mai.

Muf Grund bes Beschluffes ber permanenten Kommission, welche am 11. Dezember 1909 in Leipzig tagte, nach welchem Berstöße gegen bie Allgemeinen Bestimmungen und ben tariflichen

Bereinbarungen, burch bie örtlichen Tarif-Schiedsgerichte zu regeln find, hatten auch wir eine Situng bes Schiedsgerichts beantragt, um eine Aussprache wegen nicht Innehaltung ber erwähnten Bereinbarungen herbeizuführen. bauerte gwar fehr lange, ehe bie Sigung einberufen wurde, erft nach wieberholten Berlangem fand biefelbe am obigen Datum ftatt.

Bunachft ftanben zwei Rlageantrage gur Berhandlung.

- 1. Eine Anlegerin klagte gegen eine Firma wegen rechtswidrigen Lohnadzug von 6 Mt., die ihr wegen Makulatur, veranlaßt durch falsches Borichlagen, bom Lohn abgezogen worden find. Klägerin behauptet noch im Lehrverhältnis zu ftehen und glaubt beswegen jum Schabenerfat nicht berpflichtet gu fein, ba unter biefen Berhalt= nissen ber Maschinenmeister fich bor Beginn bes Drudes bon bem richtigen Borichlagen gu überzeugen hat.
- 2. Ein Tiegelbrucker war wegen unentfculbigten Begbleiben von ber Arbeit fofort entlaffen. Rläger beansprucht baber von ber Firma ben Lohnausfall für 9 Tage im Betrage bon 34,50 Mf. Beibe Antrage mußten infolge eines Formfehlers bertagt werben.

Seitens ber Organisation lagen Beschwerben wegen Berftoge gegen bie §§ 2, 3, 7, 9, 11, 12 und 14 ber Allgemeinen Bestimmungen, sowie wegen Nichtbezahlung ber vereinbarten Lohnfate bor.

Bei § 11, Abfat 2, wies ber Borfitenbe ber Arbeitnehmer barauf bin, bag immter noch feitens ber Prinzipale, nicht nur in ben hiefigen Tages= blättern nach Arbeitsträften inseriert wirb, fonbern fogar folche von ber Strafe aus eingestellt werben, tropbem mehr als genug verfügbare Rrafte auf bem Rachweis zu haben finb. Beiter versuchte bie Organisation babin gu wirfen, bag, wenn bie Pringipale ben Arbeitenachweis benüben, bie Arbeitelofen ber Reihe nach einguftellen find. Siervon wollten jeboch bie Bringi= pale nichts wiffen und ertfarten, bag, wenn fie verpflichtet werben, ben Rachweis zu benüten, boch wenigftens bas Recht haben muffen, anguftellen, wem fie wollen.

Im Uebrigen murbe bie Berficherung abgegeben, bag Berftoge gegen bie gefamten Bereinbarungen, wenn folche ber örtlichen Bereinigung ber Buchbrudereibefiger gemelbet werben, und bie Beschwerben barüber berechtigt find, auch Rechnung getragen wirb.

Bum Schluß fand noch ein viel umftrittener Buntt feine Erlebigung, wenn auch nicht gugunften bes Silfsperfonals.

Laut Tarif ift bei Berlegung ber Mittags-paufe von minbestens einer Stunbe 30 Bf. Entichabigung zu zahlen. Die Arbeitgeber stehen auf bem Standpunkt, baß biese Entschäbigung nur bann zu zahlen ist, wenn bie Berlegung ber Mittagspause zuvor nicht angesagt worben ift. Unfere Mitglieder find jeboch anderer Meinung, und verlangten bie Entschädigung auch bei borheriger Anfage, die auch in einigen Fällen besahlt wurde, mit Rücklicht barauf, daß eine un-regelmäßige Mittagspause störend in die ges wohnten Ginrichtungen eingreift.

Die Pringipale erflärten hierzu, baß bei Aufnahme dieser Nebenbestimmung in den Lohntarif der diesbezügliche Paragraph des Buchdruckertarifs zugrunde gelegen hat, nach welchem bie Buchbruder bie Berlegung ber Mittagspaufe auch nur erft bann entichabigt erhalten, wenn fie tage borber nicht angefagt worben ift. Es liegt feine Beranlaffung bor, in biefer Beziehung uns gegenüber eine Ausnahme zu machen.

Wir kommen im Allgemeinen noch einmal auf biefe Situng gurud.

Carif-Schiedsgericht für das in Buch- u. Steindruckereien belchäftiate Bilfspersonal zu Teipzig.

Sitzung am 28. April 1910.

1. Nage bes Organisationsvertreters gegen eine Firma wegen Berstoß gegen § 14 bes Tarifs (Arbeitsnachweis) und § 2 ber Geschäftsorbnung

des Arbeitsnachweises. Tatbestand: Die Beklagte hat am 9. April 1910 einen Paptergabler eingestellt, obwohl ihr biefer nicht bon bem paritätischen Arbeitsnachweis gugewiesen worden war. Der Kläger hat gegen sie eine Verwarnung beantragt, da der Arbeits-nachweis in der Lage gewesen wäre, der Be-klagien einen Papierzähler um jene Zeit zuzu-weisen. Die Beklagte verwahrt sich gegen die Stellung eines bestimmten Antrags und bestreitet

Seeling eines bestimmen artrags inn bestehet bas Borliegen einer Tarisverlehung.
Entscheid bung: Die Firma wird wegen Bersehung bes § 14, Absat 2, der Leipziger Bestimmungen verwarnt und darauf hingewiesen, daß im Wiederholungsfalle die Entsassung des

daß im Wiederpolungsfalle die Entialing des unter Umgehung des partiätischen Arbeitsnachweises eingestellten Arbeiters versügt werden kann. Diese Entscheidung ist endgiltig.

Begründung: Die Bestagte versennt die Tragweite des § 14, Absat 2, der Leipziger Besitimmungen. Wenn den Mitgliedern der Artisgemeinschaft zur Pflicht gemacht wird, den Arbeitsnachweis in der Regel zu benutzen, so heifst das das sie Stellen nur dann ohne Knanspruchs beitsnachweis in der Regel zu benutzen, so heißt das, daß sie Stellen nur dann ohne Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises desetzen dürfe, wenn dieser nicht in der Lage ist, den an ihn ergehenden Ansorderungen zu entsprechen. Das ist in klarer Weise im § 1 der Eschäftsordnung für den Arbeitsnachweis ausgedrückt. Außerdem hat der Berein Leipziger Buchdruckreibestigter unterm 1. Dezember 1909 Vorschriften für die Einstellung don hilßpersonal erlassen um seinen Mitgliedern mitgeteilt. In diesen Vorschriften ist gesagt, daß der Arbeitsnachweis steis in Anspruch un erdicht in Kur wenn er nicht in der Lage gesagt, daß der Arbeitsnachweis stets in Anspruch zu nehmen ist. Aur wenn er nicht in der Lage sein sollte, die verlangten Arbeitskräste zu be-schaffen, wird es den einzelnen Firmen frei-gestellt, sich auf andere Weise zu helsen. Das Schiedsgericht erteilt bei Verletzung des § 14, Absab 2, der Leipziger Bestimmungen entweder eine Verwarnung oder versügt die Entlassung. Das Schiedsgericht verlangt, daß der Kläger einen bestimmten Antrag stellen soll, was auch § 253, Absab 2, Ziffer 2 der Zivilprozesordnung vor-schreibt. Wenn im gegenwärtigen False der Kläger nur eine Verwarnung beantragt hat, so lann sich daburch die Betlagte nicht beschwert fich baburch bie Beflagte nicht beschwert

Im übrigen foll bie Bellagte barauf hin-gewiesen werben, baß im Wieberholungsfalle bie Entlasung bes tariswibrig eingestellten Arbeiters sentasjung des tartsviderig eingestellten Arbeiters gesorbert werben tann, um daburch die begangene positive Bertragsverletung (§ 249 B. G. B.) aus der Belt zu schaffen. Sin Schiedsspruch, der dahin geht, ift nach den §\text{100} 1042, 888 ber Zivilprozesordnung der Bollstredung fähig.

Die gegenwärtige Entscheidung erging einstimmig, ift also endgiltig.

2. Rlage bes Organisationsvertreters gegen eine Firma wegen Bersioß gegen § 14 bes Tarises (Arbeitsnachweis) und Absah 2 ber Geschäftspordnung bes Arbeitsnachweises.

Antbestand: Die Bellagte hat am

Aat be ft an b: Die Beklagte hat am 29. März 1910 einen Steinschleifer eingefiellt, ohne daß ihr dieser von dem paritätischen Arbeitsnachweis zugewiesen worden war. In der Berhandlung vor dem Schiedsgericht hat der Bertreter der Beklagten behauptet, daß er den Arbeitsnachweis durch den Fernsprecher angerusen habe. Ein von dieser gegandter Arbeiter ist ober habe. Ein von diesem gesandter Arbeiter sei aber ju spät gefommen. Dieser vom Arbeitsnachweis gesandte Mann habe sich mit einer Karte aeau fpät gekommen. Dieser bom Arbeitsnachweis gesandte Mann habe mit einer Karte gemelbet. Zu biesen Angaben des Bertreters der Klägerin hat das Schiedsgericht den Berwalter des Arbeitsnachweises gehört. Dieser hat mit aller Bestimmtheit ausgesagt, daß die Beslagte nicht angerusen habe. Es sei höchstens möglich, daß während seiner Abwesenheit unter Mittag in der Geschäftisselle des Bereins Leipziger Buch vorgereibester ein Vernachröß ausgennumen brudereibesiber ein Ferngespräch aufgenommen worben sei, bas bann nach seiner Rudfehr ihm hätte gemelbet werben muffen. Wenn er aber ber bellagten Firma einen Steinschleifer zugeschicht paite, so wurde sich ein Bermert in seinen Buchern barüber finden. An einem folden Bermerke aber fehle es. Infolge bieser Angabe des Arbeits-nachweisverwalters mußte der Bertreter der Belagten zugeben, bag nicht er felbft ben Arbeits-

nachweis angerufen habe, sonbern bag er bamit einen jungen Mann beauftragt hatte und nicht einen jungen Mann beauftragt hatte und nicht wisse, ob dieser den Auftrag ausgesührt habe. Dem Steinschleifer, der sich als vom paritätischen Arbeitsnachweis hergesandt bezeichnet habe, habe er die Melbekarte nicht abverlangt. Er habe diese Karte überhaupt nicht gesehen. Ende Märzwaren beim Arbeitsnachweis mehrere arbeitslose Steinschleifer gemelbet.

Entscheider geneden.
Entscheiden gebung: Die Beklagte wird wegen Bersehung von § 14, Absat 2, der Leipziger Bestimmungen verwarnt und darauf hingewiesen, daß im Falle der wiederholten Umgehung des paritätischen Arbeitsnachweises die Entlassung bes tariswidrig eingestellten Arbeiters verfügt werden kann. Gegen diese Entscheidung steht bem Kläger die Berufung an das Tarisamt zu.

Be gründung: Benn § 14, Absat 2, der Leipziger Bestimmungen sagt, daß der Arbeitsnachweis von den Mitgliedern der Tarifgemeinschaft in der Regel zu benutzen sei eitzigenteile das, daß eine Stellenbesetzung auf anderem Wege nur stattsinden darf, wenn der Arbeitsnachweis nicht in der Lage ist, den an ihn ergehenden Ansterden von der Arbeitsnachweis unter eine eine Ansterden von der Arbeitsnachweis und bei Arbeitsnach von Arbe nicht in der Lage ist, den an ihn ergezenden Ans-forderungen zu entsprechen. Das ist in klarer Beise in dem § 1 der Geschäftsordnung für den Arbeitsnachweis hervorgehoben. Es müssen also triftige Gründe dasur vorliegen, den Arbeitsnachweis für eine Stellenbesetung unberücksichtigt zu lassen. Der Beklagten ist es nicht gelungen und konnte es nicht gelingen, solche Gründe darzuslegen. Denn beim Arbeitsnachweise waren Ende Marg 1910 mehrere Steinschleifer als arbeitslos gemelbet. Schon beswegen war die Beflagte einer Berletzung des § 14, Absatz 2, für schuldig zu erklären. Das Schiedsgericht ist zu der Weinung gesangt, daß die Beslagte nicht einmal den Versuch gemacht hat, die dei ihr offene Stelle durch den Nachweis zu besehen. Denn das Fernschung den Nachweis zu besehen. Denn das Fernschung dem gespräch, bas ihr Bertreter ursprünglich behauptet hat, hat fich nicht erweisen laffen. Der Bertreter hat, hat sich nicht erweisen lassen. Der Vertreter ber Bellagten hat seine Behauptung selbst erheb-lich einschränken müssen, nachdem er bem Ber-walter bes Nachweises gegenüber gestellt worden war. Das Schiedsgericht hat erneut darauf hin-zuweisen, daß durch den Tarisbertrag zwischen den Bertragsparteien Rechtspssichten begründet worden sind, was ja jest auch vom Neichsgerichte in der Entschedung vom 20. Januar 1910, ab-gedrucht in der Juristischen Wochenschrift 1910, Seite 184, anersannt worden ist. Bei der Er-füllung dieser Rechtspssichten hat jede Bertrags-partei das Berschulden ihrer Angessellten wie ein eigenes Berschulden zu vertreten, was sich aus eigenes Berichulben ju bertreten, was fich aus § 278 bes Burgerlichen Gefetbuches ergiebt. Die Beklagte ift schon im Oktober 1908 einmal wegen Umgehung bes Arbeitsnachweises vor bem Schiebsgericht belehrt worben. Sie hat unterm 10. Ottober 1968 an bas Schiebsgericht geschrieben: Wenn wir wieber einmal einen Silfsarbeiter "Benn wir wieder einmal einen Hiffsarbeiter brauchen, wollen wir es gern wieder einmal mit dem Arbeitsnachweise versuchen, wie das dereits heute geschehen ist." In diesen Worten gibt sich nicht die richtige Aufsassung von der Bedeutung des Tarisvertrages und seiner einzelnen Be-stimmungen tund. Es ist nicht guter Wille, wenn sich die Parteien darnach halten, sondern Nechtspflicht. Den gegenwärtigen Fall, der ja ein Riederholungsfall ist, konnte das Schiedsgericht nicht als einen leichten betrachten. Es hat ge-schwontt, ob es die von dem Kläger beautragte Entlasiung des kristindirts eingestelten Arbeiters kutlassung des tarisvidrig eingestellten Arbeiters versigen sollte. Es war nicht zu verkennen, daß für diesen Antrag mancherlei Gründe sprechen. Das Schiedsgericht hat aber diesmal noch davon Abstand genommen, die Entlassung zu ber-fügen, weil innerhalb der Tarifgemeinschaft noch manche Untlarheiten in rechtlicher Beziehung befteben und weil bas Schiedsgericht geglaubt bat, stehen und weil das Schiedsgericht geglaubt hat, daß die Bestagte nach einer entsprechenden Belehrung sich weitere Werlegungen nicht zu ichulden kommen lassen wird. In künftigen Fällen wird aber das Schiedsgericht diese Wilde nicht mehr walten lassen können, sondern die Entlassung des artiswidig eingestellten Arbeiters sordern, weil dies der einzige Weg ist, um die positive Vertragsverlezung, die durch die Umgehung des Arbeitstachweises begangen wird, zu beseitigen. Es handelt sich insoweit um eine Form des Schadenersages im Sinne des § 249 B. G.-B. die Westlagte wird also dann durch die Entlassung des Arbeitsters den Justand bergustellen haben, der bes Arbeiters ben Buftand herzustellen haben, ber besiehen würde, wenn sie ben Arbeitsnachweis nicht umgangen hätte. Ein Schiedsspruch, ber bie Entlassung eines Arbeiters verfligt, wird gemäß § 239 der Zivilprozesordnung bei dem zuständigen Gerichte niedergelegt werden und kann nach § 1042

der Zivisprozehordnung für vollstreckar erstärt werden. Die Bollstreckung wird nach § 888 der Zivisprozehordnung durchgeführt. Welche Nachwerden. Die Vollstreckung wird nach § 888 der Zivilfprozehordnung durchgesührt. Welche Racheteile sich etwa an die Richtbeachiung eines Schiedsspruches knüpfen, weil sich darin wiederum eine Tarisverletung kundgibt, draucht hier nicht weiter erörtert zu werden. Im übrigen soll noch darauf hingewiesen werden, daß eine Reihe von Schiedssprüchen, die die Umgehung des paritätischen Arbeitsnachweises betressen, in der Beilage zu Kr. 17 der "Solidarität" dom 23. April 1910 unter Kr. 6 A., B. und C. abgedruck sind. Bei der Weitmung klimmten der Schiedssichter für die stimmung stimmten brei Schiebsrichter für die Berfügung der Entsassung und dier Schiebsrichter für die ausgesprochene Berwarnung. Deschalb war die Berusung für den Kläger, nicht aber für die Bestagte zuzulassen.

3. Klage eines hilfsarbeiters auf Zahlung bes Minbesulopnes von 18 Mt, und Anerkennung ber Magregelung.

Tatbeftanb: Der Rläger ift am 6. Oftober Eat be st an b: Der Mäger ist am 6. Oktober 1909 bei der beklagten Firma gegen einen Wochenlohn von 12,50 Mk. als Ansleger eingetreten. Es handelt sich hierdei um eine Arbeit, die im alsgemeinen don jüngeren Burschen verrichtet und mit 12,50 Mk. dis 13,50 Mk. don der Beslagten entsohnt wird. Männliche Ansleger beschäftigt die Beklagte, weil nach § 137 der Gewerbeordnung Arbeiterinnen don 8 Uhr abends dis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden dürsen und die Peklagte zeitweise konkrous Downschskichten eine Beflagte zeitweise laufende Doppelichichten einlegen muß. Obwohl nun ber Kläger schon 20 Jahre alt ift, hat ihm bie Bellagte nicht ben 20 Jahre alt ist, hat ihm die Beslagte nicht ben vollen tarismäßigen Lohn nach § 5 a des Leipziger Tarisä gewähren zu müssen geglaubt, weil sie dassür hält, daß der Kläger infolge körperlicher Gebrechen nicht voll leistungstähig ist, also zu den Arbeitern gehöre, die nach § 4, Absab 2, nicht unter die Windesstöhnstäße fallen. Der Kläger ist nach seinem Eintritte dei der Beslagten dem Berdache der Buch- und Steinbruckereihistsarbeiter den konneren und den par eine karistischen beigetreten und bon biefem über feine tariflichen Rechte belehrt worben. Durch einen Berbands-beamten ift bet ber Beflagten für ben Rläger ber Anspruch auf ben tarifmäßigen Bochenlohn von Antjund auf den tartsmäßigen Bochenlohn von 18 Mt. geltend gemacht worden. Die Beslagte hat nunmehr geglaubt, daß die Boraussehung, unter der sie den Kläger eingestellt habe, hinfällig sei und hat es sür richtig gehalten, dem Kläger zu fündigen. Sie pseut zu die Stellung, die er Kläger bei ihr einnimmt, nicht mehr als 12,50 Mt. dis 13,50 Mt. wöchentlich zu zahlen. Daß die ausgesprochene Kündigung eine Maßeregelung sei, davon tann nach der Mehenung der Beslagten nicht im entsernetten die Kede sein Betlagten nicht im entfernteften bie Rebe fein.

Entschein nicht im enterniesten die Neve sein.
Entscheiden g. a) Es wird sestgestellt, daß der Kläger voll leistungssähig ist. Die verklagte Firma wird verurteilt, ihm auf die Zeit vom 18. April 1910 ab den Wochenlohn nach dem Sate von 18 Mt. zu zahlen. d) Die Maßregelung wird anerkannt. Die Entscheidung ist zu a und b enbgiltig.

Begründung: Da ber Kläger vor bem Schiedsgerichte persönlich erschienen war, so konnte sich bieses durch ben Augenschein davon überzeugen, daß er nicht mit körperlichen Gebrechen behaftet ist. Der Kläger macht zwar ben Eindruck eines lungenleibenden Menschen, doch ist das Schiedsgericht der Meinung, daß sein Zustand kein berartiger ist, daß man ihn in die Eruppe der nicht voll leistungsfähigen Arbeiter im Sinne von § 4, Absat, des Taries einzureihen habe. Siermit ist seingereit, daß der Kläger ein Anrecht auf den darifmäßigen Wochelohn von 18 Mt. hat. Er hat diesen Angeram 18. April 1910 persön-Begründung: Da ber Rlager bor bem Er hat diesen Anspruch nicht früher als durch die Einreichung der Klage am 18. April 1910 persönlich geltend gemacht. Also ist ihm der erhöhte Lohn erst von diesem Tage ab zuerlannt worden. Die Kündigung, die von der Bellagten ausgesprochen ist, nachdem der Hissarbeiterverdand dei ihr vorsiellig geworden war, mußte als Naßeregelung anerkannt worden. Wenn die Bellagte der Meinung war, daß der Kläger insolge seiner Kräntlichkeit den vollen kartmäßigen Lohn nicht aus desembruchen habe so konnte der der der zu beanspruchen habe, so tonnte sie den Kläger mit seinen Ansprüchen an das Tarisschiedsgericht verweisen oder selbst gegen den Kläger eine negative Feststellungstlage erheben. Es war aber nicht richtig, daß sie die Zweiselsstrage sethst löfte, indem sie dem Kläger kindigte. Da diese Kündigung nicht nur im zeitlichen, sondern auch im ursächlichen Zusammenhange mit der Geltendsaung von Karlfrechten sieht, so stellt sie sich als eine Maßregelung dar
Da die Entscheddung mit einer überwiegenden

Mehrheit gefällt worden ift, so ift fie endgiltig und die Berufung an das Tarifamt ausgeschloffen.